SATZUNG
des
Oldenburger Schützenbund e. V.

Stand: 18. März 2023

S a t z u n g

des
Oldenburger Schützenbund e. V.

Mitglied des
Nordwestdeutschen Schützenbundes e. V. (NWDSB)
im Deutschen Schützenbund e. V. (DSB)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein, nachstehend OSB genannt - Bezirksverband im NWDSB -, führt den Namen

„Oldenburger Schützenbund e.V."

Der OSB hat seinen Sitz in Oldenburg.

Er unterhält eine Geschäftsstelle, über die alle Aktivitäten abzuwickeln sind. Der OSB ist beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister unter Nr. 1173 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des OSB

1. Der Zweck des OSB ist die Zusammenschließung der im Raum des früheren Verwaltungsbezirks Oldenburg und angrenzenden Gebiete bestehender und noch zu gründender Schützen- und Schießsport treibender Vereine und Schützenkreise sowie der Musik- und Spielmannszüge.

2. Der OSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Er sieht als Hauptzweck die Förderung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e. V. vor und wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Wettkämpfen und der Pflege von Tradition und Brauchtum sowie fachkundlicher Ausbildung.

4. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des OSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des OSB. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Belange der Jugendlichen im OSB sind in der Jugendordnung gesondert geregelt.

6. Die Auflösung oder Aufhebung des OSB kann nur auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten.

   Das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des in § 2 genannten Zweckes nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhanden ist, wird dem Nordwestdeutschen Schützenbund e.V., Lange Straße 68 - 70, 27211 Bassum, übergeben.

7. Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit so gewählt. Sie gelten für weibliche und für männliche Personen gleichermaßen. Der tatsächliche Sprachgebrauch wird dem Geschlecht der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers angepasst. Alle Funktionen sind für weibliche wie für männliche Mitglieder gleichermaßen offen.

§ 3 Mitgliedschaft des OSB in anderen Organisationen

1. Der OSB bekennt sich zu den Richtlinien des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V.

2. Er ist der Dachverband der angeschlossenen Schützenkreise und der ihm angehörenden Gemeinschaften.

3. Der OSB kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Der OSB regelt seine Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und durch Beschlüsse seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine

a. Allgemeine Geschäftsordnung
b. Finanzordnung
c. Ehrungsordnung
d. Jugendordnung
e. Liga- und Rundenwettkampfordnung

Die Ordnungen dürfen, soweit nicht das Verhältnis zum Vereinsregister oder zum Finanzamt betroffen ist, auch materielle Bestimmungen enthalten. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind

   a. ordentliche Mitglieder
   b. außerordentliche Mitglieder
   c. Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind die unmittelbaren und die mittelbaren Mitglieder.

   a. Unmittelbare Mitglieder können alle bestehenden und noch zu gründenden Schützen- und Schießsport treibenden Vereine und Schützenkreise, sowie Musik- und Spielmannszüge werden, sofern ihre Einrichtungen der Satzung des OSB entsprechen und sie im Vereinsregister eingetragen sind, ferner Sparten (= Abteilungen) dieser Vereine, soweit sie Schützen- oder Schießsport betreiben – Schützenkreise können auch dann Mitglied werden, wenn sie nicht im Vereinsregister eingetragen sind.

   b. Mittelbare Mitglieder sind die Mitglieder und Angehörigen der unmittelbaren Mitglieder.

3. Außerordentliche Mitglieder können Vereine werden, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, jedoch nicht im Vereinsregister eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind, sofern fehlende Gemeinnützigkeit nicht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des OSB gefährdet. Im Übrigen gelten für solche Vereine, ihre Sparten und Mitglieder die Regeln des Abs. 2. entsprechend.

4. Ehrenmitglieder werden solche mittelbaren Mitglieder, die vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, weil sie sich nach Maßgabe der Ehrungsordnung um das deutsche Schützenwesen im Rahmen des OSB besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Aufnahme

1. Zur Aufnahme als Mitglied ist erforderlich:

   ein formloses Schreiben, das von dem den Antrag stellenden Verein verantwortlich unterschrieben sein muss sowie die Vorlage der gültigen Vereinssatzung und des Nachweises der Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

   Der Antrag ist über den zuständigen Schützenkreis an den OSB zu senden. Der Schützenkreis hat dem Antrag eine eigene schriftliche Stellungnahme beizufügen.

   Über den Antrag entscheidet das Gesamtpräsidium.

2. Beantragt eine Sparte die Mitgliedschaft, sind die für den Verein verbindlichen Unterschriften erforderlich. Die unmittelbare Mitgliedschaft von Sparten eines Vereins ist nur in Verbindung mit der mittelbaren Mitgliedschaft des gesamten Vorstands dieses Vereins möglich. Im Übrigen gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

3. Die positive Bescheidung des Aufnahmeantrags begründet die sofortige Mitgliedschaft des/der Antragstellers/in mit allen ihm/ihr angehörigen Mitgliedern.

§ 7 Kündigung

1. Das Ausscheiden eines ordentlichen bzw. außerordentlichen, unmittelbaren Mitglieds durch Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Mitgliedschaft sechs Monate vorher schriftlich – über den Schützenkreis, bei der Geschäftsstelle des OSB eintreffend – gekündigt wurde.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitglieds enden auch die mittelbaren Mitgliedschaften seiner eigenen Mitglieder.

3. Bei Auflösung eines unmittelbaren Mitglieds ist der OSB innerhalb von vierzehn Tagen – ebenfalls über den Schützenkreis – zu informieren.

4. Mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder können ihre Mitgliedschaft im OSB nur dadurch beenden, dass sie aus dem sie vermittelnden unmittelbaren Mitglied ausscheiden.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

   a. wegen Nichterfüllung der dem OSB gegenüber übernommenen Verpflichtungen,
   b. wegen einer mit den Interessen des OSB nicht zu vereinbarenden Handlungsweise,
   c. wenn schuldhaft in grober Weise die Interessen des OSB verletzt worden sind.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtpräsidiums. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen schriftlich – in der Geschäftsstelle des OSB eintreffend – Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nach Maßgabe der Ehrungsordnung aberkannt werden.

4. Ausgeschiedene sowie ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des OSB bzw. Teile davon. - § 7 Abs. 2. gilt entsprechend.

§ 9 Organe

1. Die Organe des OSB sind:

   a. die Delegiertenversammlung
   b. das Gesamtpräsidium
   c. das Präsidium
   d. der Sportausschuss

2. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

3. Die unter b und c genannten Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

4. Für die Beschlussfähigkeit der unter a bis c genannten Organe ist auch Voraussetzung, dass zumindest der Präsident oder ein Vizepräsident zugegen ist.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen:

   a. den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums
   b. den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder

2. Unmittelbare Mitglieder stellen für die ersten fünfzig Mitglieder einen Delegierten, für je weitere einhundert Mitglieder einen weiteren Delegierten. Angefangene einhundert gelten als volle einhundert.
   Maßgeblich für die Berechnung ist die Mitgliederzahl, die das Mitglied dem OSB zum in der Geschäftsordnung geregeltem Stichtag des Vorjahres gemeldet hat.

3. Ist eine Sparte eines Vereins Mitglied des OSB, werden ihre Mitglieder nur für die Sparte berücksichtigt, nicht für den Verein, dem die Sparte angehört.

4. Jeder Delegierte hat ungeachtet eventueller Doppelfunktionen oder sonstiger Stimmrechtsmehrung lediglich eine Stimme. Stimmenballung ist mithin nicht zulässig.

5. Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal bis zum 31. März zusammen. Die Festsetzung des Termins erfolgt unter Bestimmung des Versammlungsortes durch Beschluss des Präsidiums.

   Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktages.

   Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Post- oder Emailadresse gerichtet ist.

   Diese Regelung gilt für alle in dieser Satzung genannten Ladungsfristen und Antragsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

   In dringenden Fällen, die in der Einladung zu erläutern sind, kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

6. Außerordentliche Versammlungen können jederzeit auf Beschluss des Präsidiums oder des Gesamtpräsidiums berufen werden. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Geschäftsstelle des OSB beantragt.

Anträge, die gemäß Tagesordnung in der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des OSB vorliegen. Ist die Ladungsfrist kürzer als sechs Wochen, beläuft sich die Antragsfrist auf die Hälfte der Ladungsfrist, wobei eine ungerade Zahl aufgerundet wird.
Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur in dringenden Fällen in der Versammlung behandelt werden. Über die Dringlichkeit und die damit verbundene Zulassung beschließt die Delegiertenversammlung.

7. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und zumindest der Präsident oder ein Vizepräsident zugegen ist.

8. Sofern Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder nicht ohnehin als Delegierte im Sinne der Satzung teilnehmen, haben sie das Recht auf Teilnahme mit beratender Stimme.

9. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.

10. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist die höchste Instanz in allen Angelegenheiten des OSB.

Ihr obliegt insbesondere:

a. die Entgegennahme der Jahresberichte
b. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
c. die Entlastung des Präsidiums und des Gesamtpräsidiums
d. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter
e. die Wahl der Rechnungsprüfer
f. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und ggf. Umlagen
g. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
h. die Änderung oder Neufassung der Satzung
i. die Auflösung des OSB

§ 12 Gesamtpräsidium

1. Das Gesamtpräsidium besteht aus:

   a. den Mitgliedern des Präsidiums (§ 14)
   b. den Stellvertretern der Sportleitung
   c. dem stellvertretenden Schriftführer
   d. dem stellvertretenden Schatzmeister
   e. den Jugendsprechern und ihren Vertretern
   f. den Kreispräsidenten oder Ihrer Vertreter, die die Interessen der Schützenkreise und -vereine vertreten.

2. Der Präsident beruft schriftlich die Sitzungen des Gesamtpräsidiums nach Bedarf unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
   In dringenden Fällen, die in der Einladung zu erläutern sind, kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
   Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Organ beschlossen wird oder wenn dies mindestens drei Kreise schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.

§ 13 Aufgaben des Gesamtpräsidiums

Dem Gesamtpräsidium obliegt

a. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der unter § 4 a., b. und c. genannten Allgemeinen Geschäftsordnung, Finanzordnung und Ehrungsordnung
b. die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
c. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Verbänden
d. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
e. die Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle
f. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihm diese Satzung zu- weist, die das Präsidium vorlegt oder die ihm die Delegiertenversammlung überträgt.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

a. dem Präsidenten
b. drei Vizepräsidenten
c. dem Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter
d. dem Schatzmeister, im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter
e. dem Sportleiter, im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter
f. dem Jugendleiter, im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter
g. der Damenleiterin, im Falle ihrer Verhinderung ihrer Vertreterin
h. dem Pressewart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Die Vertretung des OSB erfolgt gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder.

3. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung entscheidet der Präsident.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des OSB. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben gehören danach insbesondere

a. die Führung der laufenden Geschäfte des OSB
b. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der übrigen Organe
c. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages
d. die ordnungsgemäße Verwaltung der Haushaltsmittel und die wirtschaftliche und sichere Anlage des Vermögens
e. die Anstellung erforderlichen Personals und ggf. dessen Entlassung
f. die Bewilligung von Aufwandsentschädigungen
g. zur Erfüllung seiner Aufgaben kann es Referenten und Beauftragte ernennen

§ 16 Sportausschuss

1. Dem Sportausschuss gehören an:

a. die Sportleitung
b. zwei stellvertretende Sportleiter
c. drei stellvertretende Jugendleiter
d. zwei stellvertretende Damenleiterinnen
e. Referenten und Beauftragte, soweit sie für sportliche Belange oder für die Durchführung von Disziplinen nach der SPO des DSB zuständig sind.
f. die Kreissportleiter der Schützenkreise, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter.

2. Dem Sportausschuss obliegt der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der unter § 4 e benannte Liga- und Rundenwettkampf-ordnung.

3. Er regelt die Belange des Sports.

§ 17 Sportleitung

Der Sportleitung gehören an:

a. der Sportleiter, im Falle seiner Verhinderung ein Vertreter
b. die Damenleiterin, im Falle ihrer Verhinderung eine Vertreterin
c. der Jugendleiter, im Falle seiner Verhinderung ein Vertreter

§ 18 Wahlen und Abstimmungen

1. Wählbar sind mittelbare Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das **67.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Es wird grundsätzlich offen gewählt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

   Schriftliche und geheime Wahl **muss** erfolgen:

   a. bei der Wahl des Präsidenten,
   b. wenn dieses beantragt und dem Antrag mehrheitlich zugestimmt wird und
   c. wenn mehrere Bewerber für dasselbe Amt kandidieren.

3. Eine Blockwahl findet nur statt, wenn die Stimmenzähler gewählt werden

4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich Stimmengleichheit, ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die einfache Mehrheit erzielt.

5. Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl schriftlich erklärt haben, das Amt im Falle ihrer Wahl anzunehmen und diese Erklärung vorliegt.

6. Auf Delegiertenversammlungen sind vor Beginn einer Wahl oder Abstimmung mindestens 4 Stimmenzähler offen zu wählen.

7. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

8. Die Mitglieder des Präsidiums und die weiteren Mitglieder des Gesamtpräsidiums werden – mit Ausnahme der stellvertretenden Jugendleiter, der zwei Jugendsprecher und deren Stellvertreter sowie den Vertretern der Schützenkreise - von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt -. Die Amtszeit der Funktionsinhaber, die diese Satzung nicht auf vier Jahre festlegt, ist bei der jeweiligen Wahl zu bestimmen.
   In jedem Jahr stehen die Mitglieder <u>einer</u> der nach- folgenden Gruppen zur Wahl an.

   Um kontinuierliche Übergänge zu ermöglichen, wird in jedem Jahr nur eine Gruppe von Funktionsinhabern neu gewählt, und zwar mit folgender Aufteilung:

   Gruppe I:
   Präsident, Schriftführer, Schatzmeister, stellv. Damenleiterin
   Gruppe II:
   Vizepräsident, Pressewart, stellv. Sportleiter, Damenleiterin
   Gruppe III:
   Vizepräsident, Jugendleiter, stellv. Sportleiter, stellv. Schriftführer
   Gruppe IV:
   Vizepräsident, stellv. Damenleiterin, Sportleiter, stellv. Schatzmeister

9. Nachwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Gesamtpräsidiumsmitglieder (Ausnahme §12 f. und g.) können auf jeder Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit durchgeführt werden.

10. Auf Antrag des Präsidiums, des Gesamtpräsidiums oder von einem Drittel der in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Personen kann die Versammlung ein Gesamtpräsidiumsmitglied (Ausnahme §12 f. und g.) vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen und eine Nachwahl durchführen.
    Bei Bedarf kann das Präsidium ein Amt für eine Übergangszeit kommissarisch besetzen.

11. Wird ein Präsidiumsmitglied oder sein Stellvertreter in ein anderes Amt gewählt, ist der Versammlungsvorsitzende befugt, in derselben Versammlung die Neuwahl für die restliche Amtszeit des frei gewordenen Amtes durchführen zu lassen.

§ 19 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des OSB werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe - jeweils für das kommende Geschäftsjahr - von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

2. Es wird ein jährlicher Grundbeitrag pro Verein erhoben, der nach Vereinsgröße (Mitgliederanzahl) in Stufen gestaffelt ist. Die Staffelung wird in der Finanzordnung geregelt.

3. Die Beitragsrechnung erfolgt gemäß Mitgliederbestand nach in der OSB-Geschäftsordnung geregeltem Stichtag. Meldungen an den OSB erfahren einen jährlichen Abgleich mit den Meldungen an den Landessportbund.

4. Die Beiträge und der Grundbeitrag sind für **sämtliche** Vereinsmitglieder in der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Höhe bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres an den OSB abzuführen.
   Schützenkreise sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 20 Rechnungsprüfung

1. In der Delegiertenversammlung hat das Präsidium einen Geschäftsbericht abzugeben und den Jahresabschluss mit eventuellen Prüfbemerkungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Jahresabschluss muss vorher von mindestens zwei Rechnungsprüfern geprüft sein.

2. Es sind drei Rechnungsprüfer gewählt. Grundsätzlich scheidet jährlich ein Rechnungsprüfer aus seinem Amt aus. Ein Rechnungsprüfer rückt entsprechend nach. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig.

§ 21 Satzungsänderung

1. Anträge zur Änderung dieser Satzung werden nur dann auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gesetzt, wenn die Anträge bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Geschäftsstelle des OSB schriftlich vorliegen.

2. Satzungsänderungsanträge sind der Einladung zur Delegiertenversammlung beizufügen.
   Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 22 Schiedsgericht

1. Über Streitfälle, an denen Mitglieder, Schützenkreise oder Mitarbeiter des OSB beteiligt sind, hat das Gesamtpräsidium auf Antrag innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.
2. Wenn das Gesamtpräsidium schwere Verfehlungen feststellt, prüft es den Ausschluss (§ 8) und ist auch befugt, das betreffende Mitglied für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Vereinsleben des OSB auszuschließen. Die Pflicht dieses Mitgliedes, Beiträge abzuführen, wird hiervon nicht berührt.

3. Gegen die Entscheidung des Gesamtpräsidiums kann innerhalb von vier Wochen - schriftlich, in der Geschäftsstelle des OSB eingehend - Einspruch eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch obliegt der Delegiertenversammlung.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des OSB werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der mittelbaren Mitglieder im OSB genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes mittelbares Mitglied hat das Recht auf:

   a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
   b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
   c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
   d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den mittelbaren Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Wettkampfpassdaten, Ehrungen, Eintrittsdatum und Ausbildungen nach den NWDSB- und DSB-Richtlinien.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des NWDSB und DSB muss der OSB die Daten seiner mittelbaren Mitglieder an den NWDSB und DSB weitergeben. Der OSB veröffentlicht Daten seiner mittelbaren Mitglieder auf der Homepage, die von öffentlichem Interesse sind und dem das mittelbare Mitglied nicht widersprochen hat.

4. Den Organen des OSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den OSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem OSB hinaus.

§ 24 Inkrafttreten

Mit dem Wirksamwerden vorstehender Satzungsfassung verlieren alle bis dahin gültigen Fassungen ihre Wirkung.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung in Oldenburg
am **18. März 2023**.

Oldenburger Schützenbund e. V.
Das Präsidium

Marion Siemer – Präsidentin -

Erwin Sperveslage – Vizepräsident -

Nicky Stötzer – Vizepräsident -

Jürgen Deeken – Vizepräsident -

Renate Aichele – Schriftführerin -

Gerold Hollje - Schatzmeister -

Rita Mehl – Sportleiterin -

Angela Harms – Damenleiterin -

Nicole Hoppe – Jugendleiterin -

Hendrik Finke – Pressewart -